

Ab sofort möglich: Die Übergabepaxis!

Nach anfänglichem Widerstand durch das Bundesministerium als Aufsichtsbehörde (!) der Kasse ist es der Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Burgenland gelungen, eine vereinfachte Form der Praxisnachfolge, die sog. Übergabepaxis, mit der Gebietskasse zu vereinbaren. Damit ist ein geordneter Praxisübergang auch ohne Gründung einer Offenen Gesellschaft gemäß Gruppenpraxis-Gesamtvertrag möglich.

Zum Hintergrund:

Die Ärztekammer für Burgenland hat bereits 2007 im Gruppenpraxis-Gesamtvertrag das Modell einer „Nachfolgepraxis“, bei der der durch Ausschreibung der Stelle Erstgereichte und daher Praxisnachfolger mit dem Praxisübergeber eine Zeit lang zusammenarbeitet, geschaffen. Insgesamt wurde in den letzten 5 Jahren in knapp 40 % aller Praxisübergaben dieses Modell gewählt und hat sich dieses daher bewährt.

Die Nachfolgepraxis hat jedoch zwei gravierende Nachteile aufzuweisen, die umso schwerer wiegen, je kürzer die Dauer der Nachfolgepraxis ist: Einerseits gibt es einen erhöhten Administrationsaufwand durch das Erfordernis der Gründung einer Gesellschaft, Eintragung ins Firmenbuch, Änderung der Vertragspartnernummer (damit sind auch neue o-cards oder Rezeptblöcke erforderlich) etc., andererseits ist die Gesellschaftsgründung zum Teil mit hohen Kosten verbunden, weil insb. steuerrechtlich sehr genau überlegt werden muss, wie man die (Um)Gründung der Personengesellschaft vornimmt.

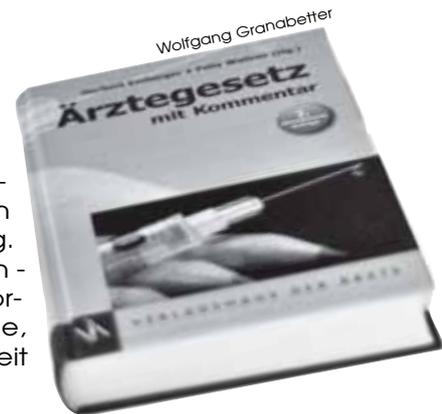
Diese Nachteile haben potentielle Interessenten, insb. Inhaber von „kleineren“ Planstellen sowie in jenen Fällen, wo die Zusammenarbeit so kurz als möglich gewünscht war, sogar abgeschreckt, das an und für sich sinnvolle Modell in Anspruch zu nehmen.

Die Ärztekammer für Burgenland hat daher – dem Beispiel in der Steiermark folgend – ein neues, einfacheres (und damit billigeres) Modell in Form der sog. Übergabepaxis mit der BGKK vereinbaren können, das zum Einen die Vorteile der Nachfolgepraxis bringt und zum Anderen die geschilderten Nachteile vermeidet. Das Modell der Nachfolgepraxis bleibt nach wie vor neben dem neuen Modell bestehen und ist dann wählbar, wenn die Zusammenarbeit über sechs Monate hinaus dauern soll.

Die Eckpunkte der neuen Übergabepaxis:

1. Laufzeit drei oder maximal 6 Monate: Die Übergabepaxis kann vom Vertragsarzt in Anspruch genommen werden, wenn eine höchstens 2 Quartale dauernde Zusammenarbeit mit dem Praxisnachfolger gewünscht ist. In allen anderen Fällen muss eine Nachfolgepraxis gem. Gruppenpraxis-Gesamtvertrag gegründet werden. Klar ist, dass es einen Anspruch des Vertragsarztes auf eine Übergabepaxis nur dann gibt, wenn die Stelle nachbesetzt wird, worüber Kam-

mer und Kasse zu entscheiden haben. Wenn z.B. durch eine sog. Vorgriffsstelle die Stellenbesetzung bereits vorweg genommen wurde, gibt es keine Möglichkeit einer Übergabepaxis.



2. Ausschreibung erforderlich: Damit die gesetzlich vorgegebene Ausschreibungspflicht nicht umgangen werden kann, ist die Übergabepaxis auszuschreiben und ist der Praxisübergeber (=Vertragsarzt) an den Erstgereichten grundsätzlich gebunden und hat mit diesem für drei oder sechs Monate die Praxis gemeinsam zu führen. Die Ausschreibungsbedingungen sind deckungsgleich mit jenen für die Nachfolgepraxis bzw. für die Nachbesetzung einer Kassenstelle, sie sind in den Reihungsrichtlinien festgelegt. Nur in sehr begründeten Ausnahmefällen (die es im Übrigen bis dato noch nicht gegeben hat!) kann der Übergeber den Erstgereichten ablehnen.

Bei einer Beendigung der Übergabepaxis im gegenseitigen Einvernehmen während der Laufzeit kann der bisherige Stelleninhaber noch einmal eine Übergabepaxis beantragen, ansonsten muss vom Gemeinsamen Zulassungsausschuss festgestellt werden, wen die Hauptschuld am Zerwürfnis trifft. Trifft die Schuld eindeutig den Übergeber, dann verliert dieser den Vertrag sofort und der Übernehmer wird unter Vertrag genommen, trifft die Schuld eindeutig letzteren, dann kann der Übergeber die Übergabepaxis nochmals ausschreiben lassen. Lässt sich kein eindeutiges Verschulden einer der Parteien feststellen, dann kann der Übergeber die Stelle noch bis zum geplanten Ende alleine weiterführen, danach geht sie auf den Übernehmer über. Allerdings kann sich der Übergeber auch freiwillig früher zurückziehen. Durch dieses System ist sichergestellt, dass die berechtigten Interessen beider Partner gewahrt bleiben.

3. Privatrechtliche Vereinbarung: Die internen Vereinbarungen wie Praxisführung, Ablöse etc. werden auf privatrechtlicher Basis (ähnlich wie bei einer Vertreterlösung) zwischen Übergeber und Übernehmer getroffen. Der Kassenvertrag bleibt also während der Laufzeit der Übergabepaxis formal beim bisherigen Vertragsarzt und geht anschließend auf den Übernehmer über. Hinsichtlich der Arbeitsaufteilung gilt dieselbe Regelung wie für die Nachfolgepraxis, nämlich 50:50, die Ordination darf im Falle von Urlaub oder Krankenstand nicht geschlossen werden und es gilt auch eine Fallzahl/Fallwertbeschränkung. Diese ist aber im Hinblick auf die kurze Dauer sicher verkraftbar. Die Ablöse ist gleich geregelt wie bei der Nachfolgepraxis: In unverbindlichen Richtlinien empfehlen Kammer und Kasse im Wesentlichen 20% des Kassenjahresumsatzes als Firmenwertablöse zuzüglich natürlich einer Sachwertablöse.

4. Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Modelles: Der Kündigungszeitpunkt (mit der Beantragung der Übergabep Praxis muss gleichzeitig die Kündigung des Einzelvertrages zum beabsichtigten Ende der Übergabep Praxis ausgesprochen werden) muss spätestens in dem Kalenderjahr sein, **in dem der Vertragsinhaber sein 65. Lebensjahr vollendet. Allerdings gilt bis 30.6.2014 eine Übergangsbestimmung, in der alle Vertragsärzte unabhängig vom Alter eine Übergangsp Praxis beantragen können. Entgegen der Bestimmungen für die Nachfolgepraxis besteht also für über 65jährige Vertragärzte bis Mitte 2014 die Möglichkeit der geregelten Praxisübergabe in Form der Übergabep Praxis!**

5. Nach Unterzeichnung der gesamtvertraglichen Regelung mit dem Hauptverband wird auch mit den

bundesweiten Versicherungsträgern eine idente Regelung erzielt werden, damit eine Einheitlichkeit gegeben ist.

Weitere Informationen zum neuen Modell wie auch zum Modell der Übergabep Praxis finden Sie auf unserer Homepage unter www.aekbgld! Natürlich erhalten Sie auf Wunsch auch eine persönliche Beratung im Kammeramt – bitte diesbezüglich über das Sekretariat mit KAD Mag. Bauer einen Termin zu vereinbaren.

Besuchen Sie auch das Praxisgründungs- und –schlussseminar am 20. Oktober 2012 in Trausdorf. Dort erhalten Sie aus erster Hand Informationen zum neuen Modell!